

# Vereinfachte schematische Darstellung des Ablaufs und der Prozesse einer Fallbearbeitung

Die Meldung geht bei der Stabsstelle Intervention ein. Unsere Zuständigkeit wird geprüft.

Bei Zuständigkeit erfolgt die Einleitung einer unverzüglichen Sachverhaltsklärung.

Vermittlung des Kontaktes zwischen den Betroffenen und den beauftragten Ansprechpersonen, falls dieser noch nicht besteht.

Weiterleitung vorliegender Informationen zur fachlichen Bewertung und Empfehlung zum weiteren Vorgehen an externe Mitglieder des Beraterstabes.

Prüfung und ggf. Einleitung der ersten unverzüglich notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen (z.B. Freistellung, Weiterarbeit unter Auflagen o.ä.). Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der jeweilige Rechtsträger.

Juristische Prüfung des Sachverhaltes durch einen externen Rechtsanwalt.

Liegen Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Handlung vor: Die Stabsstelle informiert, über einen externen Rechtsanwalt, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft (StA). Im weiteren Verlauf arbeitet sie eng mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zusammen.

Liegen keine Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Handlung vor: Die Stabsstelle leitet ein formales Verfahren (eine Voruntersuchung) nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ein.

Die StA nimmt Ermittlungen auf

Staatsanwaltschaft erhebt Anklage

Die StA nimmt keine Ermittlungen auf

Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein

Voruntersuchung bestätigt Fehlverhalten

Bei Klerikern werden nach Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens sämtliche Unterlagen an die Glaubenskongregation in Rom übersandt. Nur diese entscheidet über den weiteren Fortgang des Verfahrens (auch über die Aufhebung einer ggf. bereits eingetretenen Verjährung)

Voruntersuchung kann Fehlverhalten nicht bestätigen

Bei Laienpersonal werden arbeitsrechtliche Sanktionen geprüft und ggf. eingeleitet

Rehabilitation wird in die Wege geleitet

Wichtiger Hinweis: während der gesamten Intervention erfolgt die Koordination der Prozesse durch die Beauftragten der Stabsstelle, sprich: die Abstimmung zwischen allen Beteiligten, ggf. Einleitung der notwendigen Information der Öffentlichkeit (durch die PEK), Sicherstellung der internen Kommunikation innerhalb des Generalvikariats, Einleitung von Informationsfluss an den primär und sekundär beteiligten Stellen.